

Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät (Fakultätsreglement FaR)

(Änderung)

Die Philosophisch-historische Fakultät,

beschliesst:

I.

Das Reglement über die Organisation der Philosophisch-historischen Fakultät vom 27. Februar 2012 wird wie folgt geändert:

Art. 1 ^{1 bis 10} Unverändert.

¹¹ Sie verpflichtet sich auf Chancengleichheit und Diversität und stellt sich gegen direkte und indirekte Diskriminierung. Sie erfüllt Aufgaben gemäss dem Reglement für die Gleichstellung von Frauen und Männern vom 14. Dezember 1994.

¹² Unverändert.

Art. 3 ¹ Unverändert.

² Ihm gehören an

a unverändert,

b vier Delegierte der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um assoziierte Professorinnen und Professoren handelt), d1 und e UniG,

c und d unverändert.

³ Unverändert.

Art. 5 ¹ Das Fakultätskollegium wählt

a bis e unverändert,

f die Mitglieder der ständigen und nicht ständigen fakultären Kommissionen,

g Delegierte in universitäre oder ausseruniversitäre Gremien,

h und i aufgehoben.

² Das Fakultätskollegium stellt Antrag zuhanden der Universitätsleitung

- a* unverändert,
- b* auf unbefristete Anstellungen wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Dozenturen,
- c und d* unverändert.

^{3 bis 5} Unverändert.

Art. 10 ¹ Während der Amtsdauer kann die Dekanin/der Dekan pro Semester im Umfang von 36 Personalpunkten entlastet werden.

² Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät kann die Vizedekanin/der Vizedekan pro Semester im Umfang von 12 Personalpunkten entlastet werden.

³ Unverändert.

Art. 12 ^{1 und 2} Unverändert.

³ Während der Amtsdauer kann die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner pro Semester im Umfang von 24 Personalpunkten entlastet werden. Falls sie/er nur eine Entlastung im Umfang von 12 Personalpunkten in Anspruch nimmt, kann sie/er nach der Amtszeit zusätzlich für ein Semester im Umfang von 48 Personalpunkten entlastet werden.

⁴ Nach Massgabe der Haushaltsmittel der Fakultät kann die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner pro Jahr zusätzlich um 12 Personalpunkte entlastet werden.

Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Art. 13 ¹ Dem Collegium Decanale gehören an

- a bis c* unverändert,
- d* ein Delegierter der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und e UniG,
- e bis g* unverändert.

Art. 14 ¹ Dem Collegium Decanale sind folgende Aufgaben übertragen:

- a bis c* unverändert,
- d* Erteilen von Berechtigungen, namentlich Prüfungsberechtigungen, Berechtigung zur Durchführung von Leistungskontrollen, Berechtigung zur Betreuung resp. Begutachtung von Bachelor-, Masterarbeiten oder Doktoraten,
- e* Annahme oder Ablehnung von Masterarbeiten, gemäss Artikel 57 Absatz 4 RSL Phil.-hist. 21,
- f* in dringenden Fällen und ausnahmsweise während der vorleistungsfreien Zeit, Annahme oder Ablehnung von Doktoraten in Vertretung des Fakultätskollegiums,

- g* Entscheidung über fachlich-inhaltliche Fragen zur Anrechnung und Einstufung gemäss Artikel 16, 20 und 51 RSL Phil.-hist. 21 sowie inhaltliche Beurteilung im Zusammenhang mit der Zulassung zur Promotion gemäss Artikel 6 PromR,
- h* Bewilligung von Minor-Studien an anderen Universitäten, gemäss Artikel 11 RSL Phil.-hist. 21,
- i* Bewilligung für Gemeinschafts-Masterarbeiten, gemäss Artikel 54 RSL Phil.-hist. 21,
- j* Bewilligung von Fristverlängerungen bei Masterarbeiten, gemäss Artikel 56 Absatz 3 RSL Phil.-hist. 21,
- k* Entscheide betreffend Aufnahme in und Ausschluss aus strukturierten Doktoratsprogrammen, gemäss Artikel PromR,
- l* weitere Aufgaben, die ihm gemäss Studien- oder Promotionsreglement zukommen,

Der bisherige Buchstabe *j* wird zu Buchstaben *m*.

² und ³ Unverändert.

Art. 15 ¹ Unverändert.

² Die ständige Kommission für Strukturplanung besteht aus drei bis fünf Professoren oder Professorinnen gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a (darunter die Fakultätsplanerin/der Fakultätsplaner gemäss Artikel 12) sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden sowie der Studierenden.

³ bis ⁶ Unverändert.

Art. 16 ¹ Unverändert.

² Die ständige Kommission für Forschungs- und Nachwuchsförderung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme). Alle Departemente sowie fakultäre Einrichtungen sind vertreten.

³ bis ⁶ Unverändert.

Art. 18 ¹ Der ständige Promotionsausschuss besteht aus fünf ordentlichen, ausserordentlichen oder assoziierten Professorinnen und Professoren sowie der Dekanin/dem Dekan und der Vizedekanin/dem Vizedekan und einer habilitierten Vertretung der Dozierenden. Alle Departemente und weitere Einrichtungen der Fakultät sind vertreten.

² Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absätzen 3 und 4.

Art. 19 Aufgehoben.

Art. 19a¹ Unverändert.

² Die ständige Kommission für Gleichstellung besteht aus drei bis fünf Professorinnen oder Professoren gemäss Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a sowie je einer stimmberechtigten Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und Studierenden sowie aus der Dekanatsleiterin/dem Dekanatsleiter (mit beratender Stimme).

^{3 bis 6} Unverändert.

STÄNDIGE ETHIKKOMMISSION

Art. 19b (neu)¹ Das Fakultätskollegium setzt die ständige Ethikkommission ein.

² Die Ethikkommission besteht aus:

- a mindestens fünf Professorinnen und Professoren, die über Erfahrung mit empirischen und für die Fakultät einschlägigen Methoden verfügen und die ethischen Herausforderungen im Zusammenhang der Methoden einschätzen können,
- b einer oder einem Delegierten der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um assoziierte Professorinnen und Professoren handelt), d1 und e UniG,
- c einer oder einem Delegierten der Assistierenden,
- d einer oder einem Delegierten der Studierenden.

³ Die Kommission wählt eine geschäftsführende Präsidentin/einen geschäftsführenden Präsidenten.

Art. 20^{1 und 2} Unverändert.

³ Die Zusammensetzung der Strukturkommissionen richtet sich nach Artikel 21 Absätzen 2 bis 6 und 9. Bei der Zusammensetzung der Strukturkommission sind des Weiteren die Mindestanforderungen gemäss Artikel 21 Absatz 3 des Reglements vom 18. Dezember 2012 über die Anstellung an der Universität Bern (Anstellungsreglement) zu beachten, namentlich ist mindestens eine Vertretung jeden Geschlechts sowie eine mit Gleichstellungs- und Genderaspekten betraute Person der Fakultät vorzusehen.

⁴ Unverändert.

Art. 21¹ Für die Vorbereitung von Anstellungen ordentlicher und ausserordentlicher Professorinnen und Professoren sowie von Assistenzprofessorinnen und -professoren mit und ohne Tenure Track werden nicht ständige Wahlkommissionen eingesetzt.

^{2 bis 4} Unverändert.

⁵ Jeder fakultären Wahlkommission gehören je eine stimmberechtigte Vertretung der Dozierenden gemäss Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben c (sofern es sich nicht um eine assoziierte Professorin oder einen assoziierten Professor handelt), d1 und Buchstaben e UniG, der Assistierenden und der Studierenden an.

^{6 bis 8} Unverändert.

⁹ In jede fakultäre Wahlkommission kann die Abteilung für Chancengleichheit eine Beauftragte oder einen Beauftragten delegieren, welche/welcher an den Sitzungen sowohl der Kommission als auch des Fakultätskollegiums, soweit die Anträge der betreffenden Wahlkommission behandelt werden, als Kommissionmitglied ohne Stimmrecht teilnimmt.

Art. 22 ¹ Unverändert.

² Die Zusammensetzung nicht ständiger Kommissionen richtet sich nach Artikel 15 Absatz 2

Art. 24 ¹ Unverändert.

² Die Departemente und Institute sind:

Departement für Kunst- und Kulturwissenschaften

«Institut für Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie» wird ersetzt durch «Institut für Studien zum Nahen Osten und zu muslimischen Gesellschaften».

³ Unverändert.

II.

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.

Bern, 24. Oktober 2022

Im Namen der Philosophisch-historischen Fakultät
Die Dekanin:



Prof. Dr. Gabriele Rippl

Vom Senat genehmigt:

Bern, 6. Dezember 2022

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann